

Angriff

der

Münchener Polizeidirektion

auf die

Freiheit der Presse.

Vom

civil- und staatsrechtlichen Standpunkte aus dargestellt

von

Franz Trautmann.

München, 1848.

Druck der Dr. C. Wolffschen Buchdruckerei.

Preis 3 fr.

Blatt 11

Ständischer Holograph

Freiheit der Presse



Ständischer Holograph

München, 1848

Druck von J. Neumann, Neudamm

Preis 3/6

Ex ungue leonem!

Die königl. Polizeidirektion hat unterm 23. März d. J. eine Bekanntmachung erlassen, welcher zu Folge, unbeschadet der vollen Freiheit der Presse und insonderheit des Debites der Flugblätter verschiedenen Inhaltes — der Verkauf von literarischen Tageserscheinungen an Straßenecken und in Wirths- und Privathäusern als gesegwidrige Gewerbsanmaßung verboten und verpönt wird. Als Grund ward angegeben, daß eine Bewilligung zum Ausbieten solcher Erscheinungen Niemanden ertheilt worden — wohl aber von den zum Handel mit Erzeugnissen der Presse ausschließend berechtigten Gewerbsleuten Beschwerde gegen diesen Unfug erhoben worden sei.

Es könnte Befangenen scheinen, daß durch diese Verfügung wirklich nur angemessene Rechte zurückgewiesen und wirkliche Rechte geschützt würden! Es könnte scheinen, daß der dermaligen k. Polizei ein solcher Blick in die Verfassungsurkunde und die Beilagen zu derselben zu Gebote stehe, daß sie sicher nicht auf Anrufen nur angeblich allein Berechtigter verfügt habe. Es könnte scheinen, als würden die angeblich ausschließend berechtigten Gewerbsleute durch den freien Verkauf literarischer Flugchriften beeinträchtigt. Es könnte scheinen, daß sie sicher den Begriff des Hausirens vom eigentlichen Colporteurgeschäft getrennt habe! Es könnte scheinen, daß durch das Verbot des freien Colportirens wirklich nur eine Belästigung des Publikums weggeräumt wäre! Es könnte scheinen,

daß die Polizei durchaus umsichtig und consequent verfahren, daß sie ihr Verbot zur gehörigen Zeit verkündet, und daß sie gewiß nicht selbst Verordnungen außer Acht gelassen habe. Es könnte scheinen, daß durch praktische Aufrechterhaltung jener Bekanntmachung und resp. Verfügung wirklich der vollen Freiheit der Presse kein Eintrag geschehe!

Es könnte Befangenen so scheinen.

Nicht so erscheint aber diese Bekanntmachung dem unbefangenen Blick.

Die zum Handel mit Erzeugnissen der Presse aufgeführten, berechtigten Gewerbe sind nicht die ausschließlich Berechtigten, vielmehr sind die sämmtlichen Autoren gleichfalls verfassungsmäßig berechtigt, Selbstverleger zu sein, und ihre Erzeugnisse frei zu verwerthen. Die Polizeidirektion hat also auf einseitigen Antrag der nicht allein berechtigten Gewerbe ein Verbot des freien Colportirens erlassen, so aus Unkenntniß oder Absicht die gleichfalls berechtigten Autoren umgangen und auf das Aeußerste mit Beeinträchtigung bedroht — und sie hat, während sie angeblich die Colporteure treffen wollte, die Erzeuger literarischer Erscheinungen getroffen, welche sie vielleicht auch treffen wollte.

Die Polizei hat den in Frage stehenden Handel der Colporteure Hausirhandel genannt.

Dies ist gänzlich falsch.

Damit eine verbiethend oder befehlend gesetzliche Bestimmung in richtige und rechtliche Anwendung kommen könne, ist nothwendig, daß der zu treffende Zustand oder Gegenstand **solcher Art** sei, daß der Ratio legis, dem Beweggrunde, der Grundabsicht, dem Geiste der gesetzlichen Bestimmung bei der Anwendung entsprochen wird.

Bei dem Verbot des Hausirhandels ist die Ratio legis diese: Durch das Herumtragen von Waaren eine schädliche Concurrenz mit denjenigen Gewerben, welche mit specifisch gleichen Verkaufsartikeln in Läden und auf Lagern handeln, zu verhindern.

Dies ist auch gerecht.

Denn wenn Jemand in der Art concurrirt, daß er dieselbe Waare tausendfach anbieten kann, zu deren Verkauf ein Gewerbsberechtigter im Laden erst die Ankunft eines oder des anderen Käufers **erwarten** muß, so ist Jener sicher im höchsten und unerlaubten Vortheil. Umgekehrt ist aber der Gewerbsberechtigte und Steuerpflichtige im ungesetzlichen, äußersten Nachtheile.

Jedoch eben weil dieß Letzte unbedingt zugegeben wird, und zwar auf den Grund unerlaubter Concurrenz in ganz gleichartigen, specifischen, speciell identischen Verkaufsartikeln von Seite Anderer, als sogenannter Gewerbsberechtigter: eben deßhalb wird auf das Entschiedenste in Abrede gestellt, daß der Verkauf von Flugblättern in Straßen, an Ecken und in Wirthshäusern ein Hausirhandel sei und die gesetzliche Bestimmung über Hausirhandel angewendet werden könne!

Dieses wird sogleich deutlich und unwiderlegbar sein.

Flugblätter, welche, wie jede andere Schrift, von jedem Bayern in Selbstverlag und zur freien Verwerthung gebracht werden können, ohne daß die angezogenen Gewerbe auch nur im Entferntesten ein primäres Recht aufweisen könnten, allein verkaufen, oder auch nur im Geringsten am Verkauf Theil nehmen zu dürfen, ohne daß es ihnen besonders gestattet wird, Flugblätter im Selbstverlage der Autoren, sage ich, entsprechen durchaus nicht specifisch gleichen Artikeln auf Seite der Gewerbsberechtigten. Diese haben nämlich jene Flugblätter gar nicht im rechtlichen Besiz, wenn man sie ihnen nicht freiwillig theilweise in Commission giebt, wobei sie beim Verkauf einen Rabat beziehen. Es ist bei ihnen der Gegenstand gar nicht nothwendig vorhanden, hinsichtlich dessen eine Concurrenz zum Nachtheil der Gewerbe eintreten könnte. Da sie nun die Artikel nicht haben, wenn man sie ihnen nicht freiwillig in theilweise Commission giebt, so giebt es für sie keine beschädigende Concurrenz durch öffentlichen Verkauf, ist also ein Moment nicht vorhanden, worauf

die Absicht des gesetzlichen Verbotes gerichtet ist, es ist also kein Hausirhandel vorhanden, die Gewerbe können also nicht den Schutz der Polizei beanspruchen, und die Polizei war nicht befugt, jenen Verschleiß als einen widerrechtlichen Handel resp. Anflug zu bezeichnen, den Verkauf zu hemmen und denen, welche beim Verkauf betroffen werden, mit Strafe zu drohen!

Ich habe bewiesen, daß der fragliche Handel kein Hausirhandel sei, die Gewerbe keine Beeinträchtigung und keinen Schaden erleiden, und die Polizei kein Recht hatte, zu hemmen und mit Strafe zu drohen.

Ich füge hier noch bei, daß die Gewerbe, wenn sie auch im Hinblick auf Ausschließung von Vertrieb der Flugschriften einen Vortheil entbehren, den sie aber nicht gesetzlich ansprechen können, nirgends den Vortheil verlieren, welchen sie aus ihren eigenen Verlags- oder Commissionartikeln ziehen.

Dies liegt auf flacher Hand.

Wer eine gewisse Flugschrift kaufen will, kauft diese Flugschrift, wer ein gewisses Buch kaufen will, welches ein Selbstverleger durch Colporteurs veräußert, kauft sich dieses Buch, wo er es findet — wer aber hinwieder ein Buch kaufen will, welches er nur beim Buchhändler findet, geht zum Buchhändler und kauft es dort. Ob er zugleich auf dem Wege eine Flugschrift kauft oder ein anderes Buch, er wird deswegen das Buch, welches er braucht und nur beim Buchhändler bekommt, um nichts weniger kaufen.

Damit aber nichts außer Acht gelassen werde, will ich beweisen, daß bei dem, was die Polizei Hausirhandel nannte und kein solcher ist, allerdings ein Hausirhandel miteinschließen könnte. Würde nämlich ein vom Selbstverleger nicht berechtigter Colporteur verkaufen, so wäre hier ein Hausirhandel, weil er, wenn gleich im Preise verkaufend, doch keine Berechtigung hat, andererseits weil er, wenn wohlfeiler oder theurer verkaufend, das, was er unrechtmäßig sich verschafft hat, entweder häufiger an Mann bringt, als die berechtigten

Colporteur, oder vom Kauf bei den anderen Colporteurs abschreckt, denn im letzteren Falle kann die Meinung verbreitet werden, als verkauften die rechtmäßigen auch so theuer, was den Absatz verringern kann.

Hier ist ungesetzliche Concurrenz zum Nachtheil der Selbstverleger nach verschiedenen Richtungen hin. Dieß wäre ein Hausirhandel und gegen diesen wird nicht die Polizei einschreiten wollen, sondern müssen und zwar auf Antrag der Berechtigten und Beeinträchtigten, diese sind aber die Autoren als Selbstverleger.

Die zum Verkauf literarischer Erscheinungen berechtigten Gewerbe werden nicht beeinträchtigt.

Jeder Autor hat das Recht, selbst zu verlegen und zu verwerthen. Wird ein Autor Selbstverleger und läßt verbreiten, so zeigt er damit an, daß er den Gewerben keinen Gewinn von seinem Produkte zukommen lassen will. Er ist aber nicht gezwungen, denselben einen Gewinn zukommen zu lassen — also können die Gewerbe von keinem Schaden und von keiner Beeinträchtigung sprechen!

Die Polizei will demnach Jene durch das Verbot eines freien Verkaufs schützen, welche kein ausschließendes Recht und durchaus keinen Schaden haben, sondern höchstens einen Vortheil nicht erringen, welcher ihnen durch theilweise Commissionsbetrauung der fraglichen Flugblätter von Seite der Autoren erwachsen könnte, da sie in diesem Fall einen Rabat bezögen. Die Autoren sind aber nicht einmal dazu verpflichtet, ihre Flugblätter auch nur theilweise den Gewerben in Kommission zu geben und es mag deshalb den Gewerben immerhin ein Gewinn entgehen, es ist dieß nur ein *lucrum cessans*, eines solchen alle Unternehmer überall gewärtig sein müssen, nicht ein *damnum emergens*, woraus Schadensklage gegen den Verursacher oder der Anruf einer prohibitiven Maßregel eintreten könnte.

Buchhändler haben allem Obigen zu Folge keinen Schaden durch Colportiren von selbstverlegten Flugblättern. Aber auch Buch-

drucker, welche eben so wenig ein Ausschließungsrecht haben, wie die Buchhändler, werden gleichfalls nicht beeinträchtigt. Denn ihr Geschäftsgewinn ist zur realen Forderung erwachsen, so bald gedruckt und die Anzahl Exemplare abgegeben ist. Sie haben also ihren zustehenden Erwerb und Gewinn. Die Autoren aber, als Selbstverleger, müssen erst gewärtig sein, ob sie ihre Artikel wirklich verkaufen und ob sie dadurch nur ihre Kosten decken.

Die Polizei, sage ich, hat also Jene in Schutz genommen, welche kein ausschließliches Recht zum Verschleiß haben und keinen Schaden erleiden, die Gewerbe! Die sämmtlichen Autoren aber, welche ein für Selbstverlag und Verbreitung ausschließliches Recht haben, hat sie in ihrer Bekanntmachung gänzlich übergangen, und außer Schutz, in Beschränkung und wirklichen Schaden gesetzt.

Außer Schutz, in Beschränkung und wirklichen Schaden.

Die Autoren als Selbstverleger hätten sich natürlich nach der Bekanntmachung für den Hauptvertrieb nur an jene Gewerbe zu halten. Dieß ist außer Schutz bezüglich ihres Rechts, und in Beschränkung, denn sie sind dazu nicht verpflichtet. Sie müßten gewärtig sein, daß die Buchhändler und Vergleichen ihre Producte nicht empfehlen, bei Seite legen, ja möglicher Weise der Beachtung gänzlich entziehen! Sie müßten gewärtig sein, daß ihnen der gebührende Ertrag nicht so schnell zukomme, wie solches durch Colporteurere erzweckt wird. Das ist wirklicher Schaden! Sie müßten gewärtig sein, daß beim besten Willen des Buchhändlers das ausgehängte Flugblatt nur von den, an den treffenden Stellen, Vorübergehenden gesehen werden könnte, während die Colporteurere die Möglichkeit der Einsichtnahme vertausendfachen! Das ist ein wirklicher Schaden! Sie müßten gewärtigen, daß das Mittel, durch Zeitungen bekannt zu machen, für, auf Momente berechnete Flugblätter nichts hilft, weil eine heute abgegebene Anzeige meistens erst den kommenden Tag erscheinen kann! Dieß ist ein wirklicher Schaden, und dieß und noch weit mehr

läßt sich anführen, woraus den Autoren wirklicher Schaden erwächst, Schaden für ihre Absicht, Schaden für ihren Namen, wenn sie ihn beiseßen und sich dadurch als freisinnige Vertreter ihrer Meinungen hinstellen wollen, Schaden für ihre derartigen Einnahmen, worauf die Einen mehr, die Andern weniger angewiesen sind.

Es will gar nicht in Abrede gestellt werden, daß einzelne Bequemlinge, Servilismusfrämer oder Solche, welche die ganze Freiheit für eine Hand voll Geld verkaufen, oder Solche, denen der lebendige Pulsschlag des regen, politischen Lebens, welches sich auch durch die Theilnahme an Flugerscheinungen manifestirt, sogar jene Bekanntmachung nicht ungerne gelesen haben.

Sie sagen vielleicht: „Man wird nicht von Colporturen molestirt.“

Man colportirt aber in den großen Metropolen der Welt überall Flugblätter nach hunderttausenden, die ausgezeichnetsten Schriftsteller bedienen sich dort häufig dieses Mittels der Verbreitung von kleineren und größeren Piecen, und es fällt dort Niemanden ein, es für eine Unbequemlichkeit zu halten, ohne zu kaufen vorüberzugehen, oder nein zu sagen. Es wird nun wohl beim Beginn unserer geseglichen Freiheit nicht auf jene Kopfhänger und Bequemlinge, jene Servilisten und Ueberzeugungsmäcker Rücksicht genommen werden, wenn es sich darum handelt, das ins Leben treten zu lassen, was dazu gehört, eine Stadt groß zu machen und entsprechend den Anforderungen der Neuzeit. Groß wird aber eine Stadt nicht durch die Menge ihrer Häuser und Bewohner, sondern durch die Masse ihrer Intelligenz, durch die vollkommene Ausübung der Freiheit!

Die Polizeidirektion hat sich aber eines Mangels an Umsicht schuldig gemacht. Fräglige Gewerbsleute haben zu allen Zeiten selbst colportiren lassen, und es hat sich kein Autor gefunden, der dagegen als Hausirhandel Verbot hätte erweisen wollen. Nunmehr die Autoren colportiren lassen wol-

len, und jene Gewerbsleute das Geschäft der Colporteur als Hausirhandel bezeichnen, will es der Polizei gefallen, den gleichen Conflict außer Betracht zu lassen!

Weiter: die Polizei hat schon im Monat Februar, ich will nicht auf Jahre zurückgehen, nie und nirgends das Colportiren literarischer Erscheinungen beanstandet. Jetzt im Monat März soll es beanstandet werden! Die Polizei will das Publikum mit dem vagen Ausdruck: „Das Ausbieten literarischer Tageserscheinungen habe üblich werden wollen“ abfinden.

Wäre das Ausbieten ungeseglich gewesen, so wäre den, wie man vernimmt, neugestärkten Argus-Augen der Polizei dieß sicher nicht entgangen, und sie hätte sicher nicht auf ein Anrufen gewartet, wie sie ja in den Zeiten ihres Glors gleichfalls gar oft nicht auf das Anrufen gewartet hat, sondern nur gar zu rasch bei der Hand war, wie kein Bayer vergessen wird!!

Es ist nicht die Rede vom Ueblich werden wollen!

Das Recht, welches von jeher da war, seitdem wir die Verfassungsrechte genießen, mag von den Berechtigten zeitweise nicht ausgeübt worden sein. Wenn sie aber davon Gebrauch machen und zu dessen Verwirklichung Colporteurs nehmen, so ist dieß kein Ueblich werden. Die Polizei hat nicht consequent geschlossen, gesprochen und gehandelt, nicht zur rechten Zeit verfügt.

Weiter! Die Polizei hat selbst aus Unkenntniß oder Absicht die Pflicht verlegt, den Geist der Verordnungen im Auge zu halten und die Absicht derselben zu verwirklichen.

Durch die Pressfreiheit entgeht, wenn auch Niemand gezwungen ist, sich als Verfasser zu nennen, doch derjenige, welcher als Verfasser oder Verbreiter nach geltenden Gesetzen Uebergriffe macht, nicht der Strafe. Soll aber Jemand zur Rede gestellt werden, so muß man seiner habhaft geworden sein, vorher aber natürlich ihn schnell ausfindig machen können.

Ich spreche also gewiß zum angenehmen Vortheil des Berufes der Polizei.

Man kann nun aber Niemanden mit Sicherheit ausfindig machen, wenn keine entsprechenden Anhaltspunkte gegeben sind. Nun sagt das Pressedict, man halte sich folgerweise an Verbreiter, Drucker und Autor. Die Polizei darf also im Grunde gar keine Flugblätter zur Verbreitung kommen lassen, auf denen nicht solche Anhaltspunkte gegeben sind, also der Name des Verlegers, Druckers oder Verfassers.

Gleichwohl sind viele Wochen lang dahier Flugschriften, welche nicht den Namen des Verlegers oder den Namen des Verfassers tragen, erschienen.

Die Polizei hat demnach dem sichtlichen Willen des Edictes nicht verordnungsmäßig entsprochen.

Es giebt aber noch dazu eine ausdrückliche Verordnung, welche obige Namensangaben verlangt. Nämlich die Verordn. v. 16. Oct. 1819. §. 9. Regbl. v. 1819. S. 1054. Also hat die Polizeidirektion im Hinblick auf Obiges eine wirkliche Verordnung verlegt.

Dies dient ihr zum gerechtesten Vorwurfe!

Vor neuerlicher Ertheilung der Pressfreiheit stand der gesetzlichen Kraft jener Behandlung der Erscheinungen sicher kein Zweifel entgegen. Durch die volle Pressfreiheit ist aber jene Behandlung nicht außer Werth gesetzt. Im Gegentheile dieselbe müßte um so thätiger aufrecht erhalten werden, als wir noch nicht im Besiz eines Pressgesetzes sind, es also gar kein Mittel gäbe, gesetzlich gegen Uebergrieffe einzuschreiten! Es wird also nicht befremdlich sein, wenn das Vertrauen auf eine Direktion bedeutend sinkt, denn wenn, wie hier, eine Polizeibehörde selbst längere Zeit die Anwendung der Gesetze außer Acht, und dann sich hinreißen läßt, auf einseitiges Anrufen nicht ausschließlich Berechtigter zum Nachtheil wirklich ausschließlich Berechtigter ein Verbot zu verkünden, also einen neuen Fehltritt thut, so erübrigte, um derselben ihr noch mehr das Vertrauen zu entziehen, nichts, als daß sie bei diesem Verbot wieder außer Acht gelassen habe, jene Bestimmung mindestens für die Zukunft in Anwendung zu

bringen. Das hat die Polizei-Direktion auch in der That außer Acht gelassen.

Sie hätte aussprechen sollen, daß Namen des Druckers, Verlegers oder Verfassers künftig zu nennen sei! Wäre sie dabei Gefahr gelaufen, selbst zu zeigen, daß sie ihre Pflicht früher versäumt habe, so wäre der Fall vielleicht für dieselbe nicht angenehm gewesen, aber das ändert an der Sache nichts. Uebrigens hätte sie ebensowohl das nicht rechtskundige Publikum mit eben der Sicherheit über den ominösen Punkt hinüberlenken können, wie sie dasselbe bei dem jetzigen Inhalt ihrer Bekanntmachung als rechtsunverständlich traktirt, obwohl ich zugestehende, daß deshalb die schwachen Beine der Autorität bezüglich früherer Nachlässigkeit, auch in diesem Falle dem Auge der näher Prüfenden nicht als feststehende erschienen wären.

Die Sache steht also so: Jeder kann Selbstverleger sein und frei verwerthen. Er wird dazu am zweckmäßigsten Colporteur nehmen müssen, ohne daß die Polizei von der Wahl derselben benachrichtigt wird. Denn in diesem Falle wäre eine nicht zu Recht bestehende Bevormundung vorhanden. Die Polizei aber hat bis zum Erlaß eines Pressgesetzes im Hinblick auf Flugblätter gar kein, auch nicht das allergeringste Recht, sondern nur eine Pflicht, und diese Pflicht ist: die Verbreitung von Flugblättern durchaus unbeanstandet zu lassen, hingegen zu verlangen, daß Drucker, Verleger oder Verfasser angegeben werde.

Ich habe dargestellt, daß die Polizeidirektion ohne Umsicht, ohne Consequenz, zur un rechten Zeit verfügt und daß sie selbst den gewöhnlichen Rechtsbestand verletzt hat.

Ich setze diesem, ehe ich an das Wichtigste gehe, welches nach meiner Ansicht durch jene Bekanntmachung verletzt wurde, bei: daß es sehr übel für die Ausschreibung einer Polizeidirektion klingt, von einer gesetzwidrigen Gewerbsanmaßung zu sprechen, denn eine gesetzmäßige giebt es nicht.

Man kann von gesetzwidriger Ausübung eines Rech-

tes sprechen und diese ist eben Anmaßung. Eben so könnte man sagen, die Polizeidirektion hat durch die Bekanntmachung das Recht des Verbotes gesetzwidrig in Anspruch genommen und ausgeübt; will man es anders ausdrücken, so könnte man nicht sagen, sie hat sich einer gesetzwidrigen Anmaßung schuldig gemacht. Anmaßung allein ist vollauf hinreichend.

Ich komme zur Hauptsache.

Die Polizeidirektion hat, wie gezeigt, selbst nicht verordnungsmäßig gehandelt und so das Rechtsgebiet verletzt, auf das sie zur Ausübung angewiesen ist.

Aber sie hat nach meiner Ueberzeugung noch mehr gethan.

Sie hat die Verfassung verletzt!

Die vollste Pressfreiheit ist Hauptfaktor unserer verfassungsmäßigen Rechte geworden. Wer die Pressfreiheit beeinträchtigt, verengt den Kreis der gegebenen, staatsbürgerlichen Rechte, wer den Complex staatsbürgerlicher Rechte verletzt, verletzt die Verfassung. Die Polizeidirektion hat durch die Ausschreibung temporär den vollen Gebrauch der Pressfreiheit durch die Beschränkung der Verbreitung verhindert resp. verletzt. Also hat sie sich einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht.

Sie hat dieß mit kühner Stirne gethan, Angesichts der freisinnigen Connivenzen unseres Königs mit der Errungenschaft aus der vorigen Regierung. Sie hat es gethan Angesichts der Stände des Reichs, welche berufen sind, die vorhandene, volle Pressfreiheit mit einem Pressgesetz zu begaben, welches die Verordnung, welche von der Polizeidirektion außer Acht gelassen wurde, berücksichtigen, aufnehmen oder außer Thätigkeit setzen wird. Sie hat es gethan Angesichts des unumstößlichen Rechts des Selbstverlags und Vertriebs der Autoren. Sie hat es gethan Angesichts des bayerischen Volkes, welches, kaum schlüpfend die Freiheit der Presse, der geschworenen Feindin polizeilicher Gewaltstreiche, schon wieder im Genuße gestört werden soll. Sie hat es gethan Angesichts der Zeitereignisse, welche mit den ältesten Rechten sich ausgleicht! Sie hat es gethan

Angeſichts der Möglichkeit, daß die flüchtigen, dabei oft werthvollen Erzeugniſſe der Preſſe der Zurückdrängung durch die Fahrläſſigkeit eines Buchhändlers ꝛc. unterliegen können, ja, daß während wir Alle die Preſſefreiheit im vollen Maaße beſitzen, durch die etwaige Willkühr eines Buchhändlers oder ſonſtigen derartigen Gewerbsberechtigten ein Produkt gänzlich unterdrückt würde! Sie hat es gethan Angeſichts der unbeſtrittenen Erwerbsberechtigung des größeren oder kleineren Talentes, Angeſichts der Armuth jener Einzelnen, welche in dem Erwerbszweige des Colportirens eine Quelle der Exiſtenz finden! Sie hat es gethan Angeſichts jener Armen, die, wenn ſie die Armuth zum Unrechte treibt, dafür von der Polizei beſtraft werden! Sie hat es endlich gethan Angeſichts ihres eigenen Vortheils!

Gewöhnt, in der Freiheit nur den Erzeß zu erblicken, welcher allüberall nach beſtehenden oder zu gebenden Geſetzen der Strafe nicht entgeht und, ſo ferne die Geſetze gerecht ſind, nicht entgehen darf — nur daran gewöhnt, verkannte ſie bei Veröffentlichung jener Bekanntmachung, daß, wenn ſie auch dem Verbrechen zu ſteuern verſuchte, ſie doch auch die raſche Verbreitung ſolcher Ideen verhindern würde, welche, ausgehend von den Intelligenzen, die wohlthätigſten Folgen haben können! Oder wüßte ſie etwa keinen Dank, wenn, in Folge irriger Anſichten, in Folge abſichtlicher, böſartiger Inſinuationen Maſſen mit ſtolzer Gewalt drohten, wenn, wie geſchehen, das Gebäude der Polizei, die Regierung, ein Miniſterialſitz, die Reſidenz einer clericaliſchen Behörde oder gar das Haus des Monarchen in Gefahr des Angriffes ſtehen ſollte, und einige Zeilen wären im Stande, die tobenden Gemüther zu beruhigen?

Wahrlich, durch jene Bekanntmachung hat die Polizeiſubrektion an den Tag gelegt, ſie habe ſich der alten Ordnung der Dinge noch ſo wenig entrungen, daß ſie nicht einmal zu erkennen vermöge, welcher Nutzen für die Ordnung im Staate und für jene Behörde, welche die Ordnung aufrecht halten

will, die Polizei selbst, aus der unbeschränkten Freiheit der Presse erwächst!

Sie nehme jene Bekanntmachung zurück und überlege bei allen künftigen Bekanntmachungen wohl, ob nicht jene heiligen Errungenschaften auch nur im Entferntesten verletzt werden, welche uns als Bayern und Deutsche zum Menschenwerthe führten, zum argwöhnischsten Stolge berechtigen und deren Mangel uns den großen und freien Institutionen anderer Länder gegenüber so tief und lange gedemüthigt hat!

Ich habe am 27. März Nachmittags, und es hat sich mir der Schriftsteller C. W. Vogt angeschlossen, bei der kgl. Polizeibehörde in unserem und folgeweise, da wir keine Ausnahmebefugnisse annehmen werden, im Interesse aller vorhandenen und erst erstehenden Autoren, für den Fall, daß vom Selbstverlag und der Verbreitung durch Colporteur Gebrauch gemacht werden will, Remonstration zu Protokoll gegeben und um schleunigsten Erlaß gebeten.

Drei Tage verfloßen, kein Erlaß in dieser außerordentlich wichtigen Sache!

Ich verfügte mich am 31. März Morgens wieder auf die Polizeidirektion und fragte an, ob ein Erlaß da sei. Es war keiner gegeben. Ich fügte hierauf dem Protokoll vom 27. März eine Auseinandersetzung bei, welche die Gründe der Unhaltbarkeit der Bekanntmachung noch von einer andern Seite darstellte. Ich stellte hierauf dar, daß die Natur des Gegenstandes so wichtig sei, so präjudiciell für die Freiheit, für das allgemeine Wohl, daß schleunigste Erledigung nöthig sei. Ich stellte dar, daß wenn die Polizei Motive bei Abgabe der Bekanntmachung hatte, sie mich auf der Stelle widerlegen können müsse — und daß, wenn sie dieß nicht könne, also die Bekanntmachung zurücknehmen müsse, durch Zögern ihren Fehltritt nicht verbessern, sondern verschlimmern würde. Ich verlangte mit Bestimmtheit Erlaß bis denselben Abend, außerdem ich Beschwerde bei der höheren Stelle wegen Entschei-
dungsverweigerung einreichen würde, denn wo der wichtige Moment be-

einträchtigt wird, ist Verweigerung nicht Verzögerung! Ich erklärte, daß ich nebst dieser Schrift zugleich die Sache der Oeffentlichkeit übergeben und auseinander zu setzen suchen würde, daß die Polizeidirektion sich der Verletzung der Verfassung schuldig gemacht habe. Ich habe keinen Erlaß bekommen.

Ich habe hiemit die Sache der Oeffentlichkeit übergeben und die Beschwerde bei der königl. Regierung abgegeben.

Mit jeder Stunde schlägt eine Stunde der Beschränkung unseres heiligsten Gutes, der Pressfreiheit! Mit jeder Stunde tritt materieller Schaden für alle Jene ein, welche Flugblätter geschrieben und in deren Vertrieb gehindert sind — mit jeder Stunde entgeht der Armuth die Steuer der Hülfe!

Ich rufe sämtliche Autoren, Journalisten und freisinnige Juristen, dergleichen alle Jene, welche begreifen, wie der geringste retrograde Schritt gefährlich ist, auf, sich ja nicht durch die eigenthümliche Fassung jener Polizeibekanntmachung, welche ganz durch den klug und nicht klug gewählten Ausdruck Hauszettel geeignet wäre, abzuschrecken, von der Verfechtung der vollen Pressfreiheit in diesem Falle und so auch in späterer Zeit abhalten zu lassen, der Pressfreiheit, welche durch die eingeklammerte Betheuerung der Polizeidirektion vor Angriffen nicht sicher ist! Ich rufe sie auf, als Freunde der Freiheit, des Menschenwerthes, der Garantie bestehender Rechte, ich rufe sie auf als Feinde der Willkühr, der Gedankenacht, der ultramontanen, bureaukratischen, aristokratischen Uebergriffe!

Schlaft nicht ein, Ihr Männer der Intelligenz! Unser Monarch läßt sich freisinnig an — nicht so noch jeder seiner Beamten! Seid auf der Huth, wollt selbst keinen Uebergriff — aber duldet auch keinen!

Versicherung ungetrübter voller Pressfreiheit!!

Wahrlich es sieht sich heiter an! Die Versicherung der vollen Pressfreiheit von Seite der königl. Polizei — zwischen zwei fesselnden Gedankenstrichen!

München den 1. April 1848.